

Vorlage**Nr.:****VO/2015/1429**Federführend:
03 Beteiligungsverwaltung

Status: öffentlich

Datum: 04.08.2015

Beteiligt:
II Senator
10.4 Abt. Personal und Organisation
10.5 Abt. Recht und Vergabe
20.3 Abt. Kommunale Steuerangelegenheiten
56 Seniorenheime der Hansestadt Wismar

Verfasser: Vehlhaber, Siegfried

Änderung der Betriebssatzung der Seniorenheime der Hansestadt Wismar

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	01.09.2015	Eigenbetriebsausschuss	Vorberatung
Öffentlich	24.09.2015	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft beschließt die als Anlage 1 beigefügte 2. Änderung zur Betriebssatzung der Seniorenheime der Hansestadt Wismar.

Begründung:

Das Haushaltssicherungsprogramm der Hansestadt Wismar sieht vor, freiwillige Leistungen der HWI in Höhe von 20 T€ jährlich durch die Seniorenheime der Hansestadt Wismar zu finanzieren (Maßnahme Nr. 45/2015).

Hierzu war zu prüfen, inwieweit der Finanzierung durch die Seniorenheime steuerrechtliche Bedenken entgegen stehen könnten und ob eine Anpassung der Betriebssatzung erforderlich ist.

Die steuerrechtliche Prüfung erfolgte durch die PWC Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Schwerin. Im Ergebnis dieser Prüfung wurde uns mitgeteilt, dass gemäß § 58 Nr. 2 AO (Weitergabe von Mitteln) es unschädlich für eine gemeinnützige Körperschaft bzw. einen gemeinnützigen BgA ist, wenn diese Mittel teilweise einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke zuwendet. **Diese teilweise Zuwendung von Mitteln ist auch in Form der Gewinnausschüttung zulässig** und stellt somit eine Ausnahme vom Verbot der Ausschüttung gem. § 55 Nr.1 Satz 2 AO dar.

Es ist somit möglich, Mittel aus dem Eigenbetrieb „Seniorenheime der HWI“ in den Kernhaushalt der Hansestadt Wismar zur Verwendung gemeinnützige Zwecke zu überführen, ohne die Gemeinnützigkeit des BgA zu gefährden. Dabei brauchen weder die Weitergabe der Mittel noch der steuerbegünstigte Zweck, für den die Mittel von der HWI verwendet werden, als Satzungszweck der zuwendenden Körperschaft (des Eigenbetriebes „Seniorenheime der HWI“) ausgewiesen sein. Es ist lediglich darauf zu achten, dass die Mittel bei der HWI ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke eingesetzt werden. Zu den aus den Mitteln finanzierbaren gemeinnützigen Zwecken gehören gemäß § 52 Abs. 2 AO beispielsweise die Altenhilfe, die Förderung von Kunst und Kultur, die Förderung des Sports. Zur Altenhilfe zählen neben Formen des betreuten Wohnens und Altenpflege auch Veranstaltungen oder Einrichtungen, die der Geselligkeit, Unterhaltung, Bildung oder den kulturellen Bedürfnissen alter Menschen dienen. Dies betrifft u.a. die im Haushaltssicherungskonzept genannten Leistungen.

Für die Hansestadt von Vorteil ist, dass ein Gewinntransfer zwischen dem Eigenbetrieb „Seniorenheime der HWI“ und der Trägerkörperschaft nicht in den Anwendungsbereich der Einkommenssteuergesetzgebung (§ 20 Abs. Nr.10b EStG) fällt, wenn der BGA von der Körperschaftsteuer befreit ist. Dieses ist der Fall bei einer entsprechenden Gewinnausschüttung der Seniorenheime an die HWI.

Voraussetzung dafür wäre nach hiesiger Auffassung eine Änderung der Betriebsatzung der Seniorenheime der Hansestadt Wismar. Diese legt in § 4 Abs. 3 Satz 2 der jetzigen Fassung fest, dass die Trägerkörperschaft keine Zuwendungen aus Mitteln des BgA erhält.

Es wird daher vorgeschlagen, diesen Satz aus der Satzung zu streichen.

Des Weiteren liegen der Hansestadt Wismar Hinweise des Ministeriums für Inneres und Sport Mecklenburg – Vorpommern zur Betriebsatzung sowie zur 1. Änderungssatzung vor, die sich auf Regelungen der Eigenbetriebsverordnung Mecklenburg – Vorpommern beziehen. Diese Hinweise wurden in der 2. Änderungssatzung mit berücksichtigt und § 7 Absatz 7 Satz 1 sowie § 11 Absatz 3 entsprechend den Vorgaben des Ministeriums für Inneres und Sport Mecklenburg – Vorpommern überarbeitet.

Finanzielle Auswirkungen (Alle Beträge in Euro):

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

X	Keine finanziellen Auswirkungen
	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das Folgejahr/ für Folgejahre (bei Bedarf):

3. Investitionsprogramm

X	Die Maßnahme ist keine Investition
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
	Die Maßnahme ist eine neue Investition

4. Die Maßnahme ist:

	neu
X	freiwillig
	eine Erweiterung
	Vorgeschrieben durch:

Anlage/n:

- Anlage 1 - 2. Änderungssatzung
- Anlage 2 - Betriebssatzung (Lesefassung)
- Anlage 3 - Synopse

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

2. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung der Seniorenheime der Hansestadt Wismar vom 04.08.2015

Auf Grund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777) in Verbindung mit § 8 der Eigenbetriebsverordnung Mecklenburg – Vorpommern (EigVO M-V) vom 25.02.2008 (GVOBl. M-V 2008 S. 71) hat die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar in ihrer Sitzung am 24.09.2015 folgende 2. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung der Seniorenheime der Hansestadt Wismar vom 06.11.2011 in der Fassung der 1. Änderung vom 29.11.2011 beschlossen:

Art. 1 Änderung der Betriebssatzung der Seniorenheime der Hansestadt Wismar

1. § 4 wird wie folgt neu gefasst:

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Hansestadt Wismar verfolgt mit ihrem Betrieb gewerblicher Art (BgA) „Seniorenheime der Hansestadt Wismar“ (Eigenbetrieb) ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
Zwecke des BgA sind die Förderung der Altenhilfe und des Wohlfahrtswesens.
Die Satzungszwecke werden insbesondere durch die Unterhaltung von Alten- und Pflegeheimen (Seniorenheime) und Pflegezentren sowie durch Betreuungs- und Pflegeleistungen gegenüber hilfsbedürftigen oder gefährdeten Menschen verwirklicht.
- (2) Die Hansestadt Wismar ist mit diesem BgA selbstlos tätig; sie verfolgt damit nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des BgA dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des BgA fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Hansestadt Wismar erhält bei der Auflösung oder Aufhebung des BgA oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gesamten Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (6) Bei Auflösung oder Aufhebung des BgA oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des BgA an die Hansestadt Wismar, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

2. In § 7 Absatz 7 Satz 1 werden nach dem Wort „Jahresabschluss“ die Worte „und den Lagebericht“ eingefügt.

3. § 11 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

Der Bürgermeister entscheidet insbesondere über den Erlass einer Dienstanweisung für den Betriebsleiter.

**Art. 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am..... in Kraft.

Wismar, den

Thomas Beyer
Bürgermeister

Betriebsatzung der Seniorenheime der Hansestadt Wismar

in der Fassung der 2. Änderungssatzung (Lesefassung)

Präambel

Auf Grund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2004 (GVOBl. M-V 2004 S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2010 (GVOBl. M-V) in Verbindung mit § 8 der Eigenbetriebsverordnung Mecklenburg – Vorpommern (EigVO M-V) vom 25.02.2008 (GVOBl. M-V 2008 S. 71) hat die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar in ihrer Sitzung vom 25.08.2011 folgende Betriebsatzung beschlossen:

- geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Betriebsatzung der Seniorenheime der Hansestadt Wismar vom 29.11.2011
- geändert durch die 2. Satzung zur Änderung der Betriebsatzung der Seniorenheime der Hansestadt Wismar vom

§ 1

Name

Die Seniorenheime der Hansestadt Wismar werden nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung Mecklenburg – Vorpommern und nach dieser Betriebsatzung in der Rechtsform eines Eigenbetriebes ohne eigene Rechtspersönlichkeit unter dem Namen:

Seniorenheime der Hansestadt Wismar

geführt.

§ 2

Stammkapital

Das Stammkapital der Seniorenheime der Hansestadt Wismar beträgt

EURO 8.303.350,33.

§ 3

Gegenstand der Seniorenheime der Hansestadt Wismar

- (1) Der Eigenbetrieb ist selbstständig tätig und betreibt stationäre Pflege nach § 43 SGB XI, Kurzzeitpflege nach § 42 SGB XI, Urlaubs- und Verhinderungspflege nach § 39 SGB XI sowie Tagespflege nach § 41 SGB XI. Er nimmt Personen ab einem Lebensalter von 65 Jahren und in die stationäre und teilstationäre Pflege auf und ermöglicht ihnen, ein den Lebensumständen angemessenes, selbstständiges Wohnen und erbringt die erforderlichen Hilfe- und Pflegeleistungen. In begründeten Ausnahmefällen können auch Personen mit einem Lebensalter unter 65 Jahren aufgenommen werden. Der Eigenbetrieb stellt außerdem für das betreute Wohnen altersgerechte,

barrierefreie Wohnungen zur Verfügung.

Zu den Seniorenheimen der Hansestadt Wismar gehören:

Haus Friedenshof, Störtebeker Str. 2, 23966 Wismar
Pflegezentrum Lübsche Burg, Lübsche Burg 2, 23968 Wismar
Haus Wendorf, R.-Breitscheid-Str. 62, 23968 Wismar

- (2) Für die Vertragsbeziehungen zwischen dem Verbraucher und dem Eigenbetrieb gelten die Bestimmungen des auf der Grundlage des Einrichtungenqualitätsgesetzes Mecklenburg – Vorpommern – EQG M-V vom 17.05.2010 geschlossenen Vertrages, des jeweils gültigen Landespflegegesetzes Mecklenburg – Vorpommern und des Pflegeversicherungsgesetzes (SGB XI).
- (3) Die Aufgaben der Seniorenheime der Hansestadt Wismar umfassen eine leistungsgerechte stationäre und teilstationäre Versorgung der Verbraucher. Der Umfang der Pflegeleistungen richtet sich nach den individuellen Bedürfnissen der Verbraucher unter Berücksichtigung der jeweiligen Pflegestufe und dem allgemein anerkannten Stand fachlicher, insbesondere medizinisch-pflegerischer Erkenntnisse. Dem Verbraucher ist eine angemessene Lebensgestaltung zu ermöglichen und seine Interessen und Bedürfnisse sind im Rahmen des Möglichen zu berücksichtigen.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Hansestadt Wismar verfolgt mit ihrem Betrieb gewerblicher Art (BgA) „Seniorenheime der Hansestadt Wismar“ (Eigenbetrieb) ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
Zwecke des BgA sind die Förderung der Altenhilfe und des Wohlfahrtswesens.
Die Satzungszwecke werden insbesondere durch die Unterhaltung von Alten- und Pflegeheimen (Seniorenheime) und Pflegezentren sowie durch Betreuungs- und Pflegeleistungen gegenüber hilfsbedürftigen oder gefährdeten Menschen verwirklicht.
- (2) Die Hansestadt Wismar ist mit diesem BgA selbstlos tätig; sie verfolgt damit nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des BgA dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des BgA fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Hansestadt Wismar erhält bei der Auflösung oder Aufhebung des BgA oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gesamten Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (6) Bei Auflösung oder Aufhebung des BgA oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des BgA an die Hansestadt Wismar, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 5 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Kalenderjahr.

§ 6 Leitung des Betriebes

- (1) Als Leiter des Eigenbetriebes beruft die Bürgerschaft einen Betriebsleiter und für den Fall seiner Abwesenheit einen stellvertretenden Betriebsleiter.
- (2) Der Betriebsleiter vertritt die Hansestadt Wismar in Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit der Betriebsleiter gem. § 7 dieser Satzung entscheidungsbefugt ist.

§ 7 Aufgaben und Befugnisse des Betriebsleiters

- (1) Dem Betriebsleiter obliegt die Geschäftsführung, insbesondere die laufende Betriebsführung. Er ist zuständig, soweit nicht die Bürgerschaft oder der Bürgermeister zuständig sind.
- (2) Der Betriebsleiter entscheidet im Rahmen des beschlossenen Wirtschaftsplanes über die Vergabe von Aufträgen und den Abschluss von sonstigen Verträgen bis zu einem Wert von 100.000,00 Euro, bei wiederkehrenden Verpflichtungen bis zu 5.000,00 Euro pro Leistungsrate, sofern nicht durch die Hauptsatzung etwas anderes geregelt ist. Zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören gemäß § 3 Abs. 1 Satz 4 EigVO M-V insbesondere Entscheidungen, die den Geschäftsbetrieb aufrechterhalten, sowie gesetzlich oder tariflich gebundene Entscheidungen. Dem Betriebsleiter obliegt die innere Organisation des Eigenbetriebes.
- (3) Der Betriebsleiter erklärt für den Eigenbetrieb den Beitritt zum Kommunalen Arbeitgeberverband.
- (4) Der Betriebsleiter hat den Bürgermeister rechtzeitig und umfassend über alle wichtigen Angelegenheiten zu unterrichten; insbesondere sind alle Maßnahmen mitzuteilen, welche die Finanzwirtschaft der Hansestadt Wismar berühren. Der Bürgermeister kann vom Betriebsleiter jederzeit Auskunft verlangen und ihm Weisungen erteilen.
- (5) Über die Regelungen des Absatzes 4 hinaus hat der Betriebsleiter dem Bürgermeister und dem zuständigen Ausschuss der Hansestadt Wismar einen halbjährlichen Bericht über die wirtschaftliche Lage des Eigenbetriebes und die Entwicklung des Wirtschaftsplanes in der vom Bürgermeister vorgeschriebenen Form zu erstatten.
- (6) Der Betriebsleiter hat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan in der nach der Eigenbetriebsverordnung Mecklenburg – Vorpommern vorgeschriebenen Form aufzustellen.
- (7) Der Betriebsleiter hat den Jahresabschluss und den Lagebericht entsprechend den Bestimmungen

der Eigenbetriebsverordnung Mecklenburg – Vorpommern bis zum Ablauf von 4 Monaten nach dem Schluss jedes Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterzeichnen und dem Bürgermeister vorzulegen. Der Jahresabschluss soll entsprechend der Bestimmungen des Kommunalprüfungsgesetzes Mecklenburg – Vorpommern bis zum Ablauf von 9 Monaten nach dem Ende jedes Wirtschaftsjahres geprüft werden.

§ 8

Beauftragung von Fachdienststellen

Der Betriebsleiter kann mit Einverständnis des Bürgermeisters Fachdienststellen der Stadtverwaltung der Hansestadt Wismar gegen Kostenerstattung mit der Bearbeitung einschlägiger Geschäftsvorfälle betrauen.

§ 9

Schriftformklausel, Unterzeichnung

- (1) Die Hansestadt Wismar verpflichtende Erklärungen, die der Eigenbetrieb abgibt oder mit denen ein Bevollmächtigter bestellt wird, bedürfen der Schriftform. Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen

**Hansestadt Wismar
Der Bürgermeister
Seniorenheime der Hansestadt Wismar**

und ist von dem Bürgermeister und dem Betriebsleiter handschriftlich zu unterzeichnen und mit dem Dienstsiegel der Hansestadt zu versehen.

- (2) Der Betriebsleiter unterzeichnet unter dem obigen Namen ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, wenn die Angelegenheit seiner Entscheidung unterliegt, sein Stellvertreter mit dem Zusatz „in Vertretung“ und die übrigen Dienstkräfte mit dem Zusatz „im Auftrag“.

§ 10

Beschlüsse der Bürgerschaft

- (1) Die Bürgerschaft entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihr durch die Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommern, die Eigenbetriebsverordnung Mecklenburg – Vorpommern, die Hauptsatzung der Hansestadt Wismar und durch diese Satzung vorbehalten sind.
- (2) Sie beschließt ferner über:
 - a) Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten
 - b) Wesentliche Änderung des Betriebsumfanges des Eigenbetriebes, insbesondere die Übernahme von Aufgaben, für die keine gesetzliche Verpflichtung besteht.

§ 11 **Beschlussorgan**

- (1) Der Betriebsleiter führt die Beschlüsse der Bürgerschaft, ihrer Ausschüsse und die Entscheidungen des Bürgermeisters in Angelegenheiten des Eigenbetriebes aus.
- (2) Der Bürgermeister entscheidet in eigener Zuständigkeit über alle Angelegenheiten, die ihm durch Gesetz oder Hauptsatzung der Hansestadt Wismar übertragen sind, soweit in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist.
- (3) Der Bürgermeister entscheidet insbesondere über den Erlass einer Dienstanweisung für den Betriebsleiter.
- (4) Der Bürgermeister entscheidet in Personalangelegenheiten, insbesondere über die Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung, Entlassung und dienstrechtliche bzw. arbeitsrechtliche Maßnahmen bei Angestellten ab einer Vergütungsgruppe nach TvöD Entgeltgruppe 11, soweit gesetzlich nichts anderes geregelt ist. Im Übrigen entscheidet der Betriebsleiter allein.
- (5) Der Bürgermeister unterrichtet den für den Eigenbetrieb zuständigen Ausschuss rechtzeitig über alle wichtigen personellen, wirtschaftlichen und strukturellen Angelegenheiten des Eigenbetriebes.
- (6) Die vom Bürgermeister wahrzunehmenden Aufgaben können ganz oder teilweise auf einen Stellvertreter übertragen werden. Die Aufgaben nach Absatz 4 sind nicht übertragbar.

§ 12 **Kontrollorgan**

Der Bürgerschaft bleibt vorbehalten, die Überwachung der Durchführung ihrer Entscheidungen dem für den Eigenbetrieb zuständigen Ausschuss zu übertragen, soweit dies gesetzlich möglich ist. Die Bürgerschaft kann Angelegenheiten, die sie übertragen hat, auch im Einzelfall jederzeit an sich ziehen.

§ 13 **Sprachformen**

Soweit in dieser Satzung Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen für Frauen in der weiblichen Sprachform.

§ 14
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung für das Städtische Alten- und Pflegeheim „Friedenshof“ vom 07. Juli 1997 außer Kraft.

Wismar, den 06.09.2011

gez.
Thomas Beyer
Bürgermeister

Dienstsigel

Betriebssatzung der Seniorenheime der Hansestadt Wismar (2015)	Betriebssatzung der Seniorenheime der Hansestadt Wismar (2011)
<p style="text-align: center;">Präambel</p> <p>Auf Grund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2004 (GVOBl. M-V 2004 S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2010 (GVOBl. M-V) in Verbindung mit § 8 der Eigenbetriebsverordnung Mecklenburg – Vorpommern (EigVO M-V) vom 25.02.2008 (GVOBl. M-V 2008 S. 71) hat die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar in ihrer Sitzung vom 25.08.2011 folgende Betriebssatzung beschlossen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung der Seniorenheime der Hansestadt Wismar vom 29.11.2011 – <u>geändert durch die 2. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung der Seniorenheime der Hansestadt Wismar vom</u> 	<p style="text-align: center;">Präambel</p> <p>Auf Grund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2004 (GVOBl. M-V 2004 S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2010 (GVOBl. M-V) in Verbindung mit § 8 der Eigenbetriebsverordnung Mecklenburg – Vorpommern (EigVO M-V) vom 25.02.2008 (GVOBl. M-V 2008 S. 71) hat die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar in ihrer Sitzung vom 25.08.2011 folgende Betriebssatzung beschlossen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung der Seniorenheime der Hansestadt Wismar vom 29.11.2011
<p style="text-align: center;">§ 4 Gemeinnützigkeit</p> <p>(1) Die Hansestadt Wismar verfolgt mit ihrem Betrieb gewerblicher Art (BgA) „Seniorenheime der Hansestadt Wismar“ (Eigenbetrieb) ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Zwecke des BgA sind die Förderung der Altenhilfe und des Wohlfahrtswesens. Die Satzungszwecke werden insbesondere durch die Unterhaltung von</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Gemeinnützigkeit</p> <p>(1) Die Hansestadt Wismar verfolgt mit ihrem Betrieb gewerblicher Art (BgA) „Seniorenheime der Hansestadt Wismar“ (Eigenbetrieb) ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Zwecke des BgA sind die Förderung der Altenhilfe und des Wohlfahrtswesens. Die Satzungszwecke werden insbesondere durch die Unterhaltung von</p>

<p>Alten- und Pflegeheimen (Seniorenheime) und Pflegezentren sowie durch Betreuungs- und Pflegeleistungen gegenüber hilfsbedürftigen oder gefährdeten Menschen verwirklicht.</p> <p>(2) Die Hansestadt Wismar ist mit diesem BgA selbstlos tätig; sie verfolgt damit nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</p> <p>(3) Mittel des BgA dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.</p> <p>(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des BgA fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p> <p>(5) Die Hansestadt Wismar erhält bei der Auflösung oder Aufhebung des BgA oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gesamten Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.</p> <p>(6) Bei Auflösung oder Aufhebung des BgA oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des BgA an die Hansestadt Wismar, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.</p>	<p>Alten- und Pflegeheimen (Seniorenheime) und Pflegezentren sowie durch Betreuungs- und Pflegeleistungen gegenüber hilfsbedürftigen oder gefährdeten Menschen verwirklicht.</p> <p>(2) Die Hansestadt Wismar ist mit diesem BgA selbstlos tätig; sie verfolgt damit nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</p> <p>(3) Mittel des BgA dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Trägerkörperschaft erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des BgA. Die Hansestadt Wismar erhält bei der Auflösung oder Aufhebung des BgA oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gesamten Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.</p> <p>(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des BgA fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p> <p>(5) Bei Auflösung oder Aufhebung des BgA oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des BgA an die Hansestadt Wismar, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.</p>
--	---

<p style="text-align: center;">§ 7 Aufgaben und Befugnisse des Betriebsleiters</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Aufgaben und Befugnisse des Betriebsleiters</p>
<p>(1) Dem Betriebsleiter obliegt die Geschäftsführung, insbesondere die laufende Betriebsführung. Er ist zuständig, soweit nicht die Bürgerschaft oder der Bürgermeister zuständig sind.</p>	<p>(1) Dem Betriebsleiter obliegt die Geschäftsführung, insbesondere die laufende Betriebsführung. Er ist zuständig, soweit nicht die Bürgerschaft oder der Bürgermeister zuständig sind.</p>
<p>(2) Der Betriebsleiter entscheidet im Rahmen des beschlossenen Wirtschaftsplanes über die Vergabe von Aufträgen und den Abschluss von sonstigen Verträgen bis zu einem Wert von 100.000,00 Euro, bei wiederkehrenden Verpflichtungen bis zu 5.000,00 Euro pro Leistungsrate, sofern nicht durch die Hauptsatzung etwas anderes geregelt ist. Zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören gemäß § 3 Abs. 1 Satz 4 EigVO M-V insbesondere Entscheidungen, die den Geschäftsbetrieb aufrechterhalten, sowie gesetzlich oder tariflich gebundene Entscheidungen. Dem Betriebsleiter obliegt die innere Organisation des Eigenbetriebes.</p>	<p>(2) Der Betriebsleiter entscheidet im Rahmen des beschlossenen Wirtschaftsplanes über die Vergabe von Aufträgen und den Abschluss von sonstigen Verträgen bis zu einem Wert von 100.000,00 Euro, bei wiederkehrenden Verpflichtungen bis zu 5.000,00 Euro pro Leistungsrate, sofern nicht durch die Hauptsatzung etwas anderes geregelt ist. Zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören gemäß § 3 Abs. 1 Satz 4 EigVO M-V insbesondere Entscheidungen, die den Geschäftsbetrieb aufrechterhalten, sowie gesetzlich oder tariflich gebundene Entscheidungen. Dem Betriebsleiter obliegt die innere Organisation des Eigenbetriebes.</p>
<p>(3) Der Betriebsleiter erklärt für den Eigenbetrieb den Beitritt zum Kommunalen Arbeitgeberverband.</p>	<p>(3) Der Betriebsleiter erklärt für den Eigenbetrieb den Beitritt zum Kommunalen Arbeitgeberverband.</p>
<p>(4) Der Betriebsleiter hat den Bürgermeister rechtzeitig und umfassend über alle wichtigen Angelegenheiten zu unterrichten; insbesondere sind alle Maßnahmen mitzuteilen, welche die Finanzwirtschaft der Hansestadt Wismar berühren. Der Bürgermeister kann vom Betriebsleiter jederzeit Auskunft verlangen und ihm Weisungen erteilen.</p>	<p>(4) Der Betriebsleiter hat den Bürgermeister rechtzeitig und umfassend über alle wichtigen Angelegenheiten zu unterrichten; insbesondere sind alle Maßnahmen mitzuteilen, welche die Finanzwirtschaft der Hansestadt Wismar berühren. Der Bürgermeister kann vom Betriebsleiter jederzeit Auskunft verlangen und ihm Weisungen erteilen.</p>
<p>(5) Über die Regelungen des Absatzes 4 hinaus hat der Betriebsleiter dem Bürgermeister und dem zuständigen Ausschuss der Hansestadt Wismar einen halbjährlichen Bericht über die wirtschaftliche Lage des Eigenbetriebes und die Entwicklung des Wirtschaftsplanes in der vom</p>	<p>(5) Über die Regelungen des Absatzes 4 hinaus hat der Betriebsleiter dem Bürgermeister und dem zuständigen Ausschuss der Hansestadt Wismar einen halbjährlichen Bericht über die wirtschaftliche Lage des Eigenbetriebes und die Entwicklung des Wirtschaftsplanes in der vom</p>

<p>Bürgermeister vorgeschriebenen Form zu erstatten.</p> <p>(6) Der Betriebsleiter hat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan in der nach der Eigenbetriebsverordnung Mecklenburg – Vorpommern vorgeschriebenen Form aufzustellen.</p> <p>(7) Der Betriebsleiter hat den Jahresabschluss <u>und den Lagebericht</u> entsprechend den Bestimmungen der Eigenbetriebsverordnung Mecklenburg – Vorpommern bis zum Ablauf von 4 Monaten nach dem Schluss jedes Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterzeichnen und dem Bürgermeister vorzulegen. Der Jahresabschluss soll entsprechend der Bestimmungen des Kommunalprüfungsgesetzes Mecklenburg – Vorpommern bis zum Ablauf von 9 Monaten nach dem Ende jedes Wirtschaftsjahres geprüft werden.</p>	<p>Bürgermeister vorgeschriebenen Form zu erstatten.</p> <p>(6) Der Betriebsleiter hat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan in der nach der Eigenbetriebsverordnung Mecklenburg – Vorpommern vorgeschriebenen Form aufzustellen.</p> <p>(7) Der Betriebsleiter hat den Jahresabschluss entsprechend den Bestimmungen der Eigenbetriebsverordnung Mecklenburg – Vorpommern bis zum Ablauf von 4 Monaten nach dem Schluss jedes Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterzeichnen und dem Bürgermeister vorzulegen. Der Jahresabschluss soll entsprechend der Bestimmungen des Kommunalprüfungsgesetzes Mecklenburg – Vorpommern bis zum Ablauf von 9 Monaten nach dem Ende jedes Wirtschaftsjahres geprüft werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 11 Beschlussorgan</p> <p>(1) Der Betriebsleiter führt die Beschlüsse der Bürgerschaft, ihrer Ausschüsse und die Entscheidungen des Bürgermeisters in Angelegenheiten des Eigenbetriebes aus.</p> <p>(2) Der Bürgermeister entscheidet in eigener Zuständigkeit über alle Angelegenheiten, die ihm durch Gesetz oder Hauptsatzung der Hansestadt Wismar übertragen sind, soweit in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist.</p> <p>(3) Der Bürgermeister entscheidet insbesondere über den Erlass einer Dienstanweisung für den Betriebsleiter.</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 Beschlussorgan</p> <p>(1) Der Betriebsleiter führt die Beschlüsse der Bürgerschaft, ihrer Ausschüsse und die Entscheidungen des Bürgermeisters in Angelegenheiten des Eigenbetriebes aus.</p> <p>(2) Der Bürgermeister entscheidet in eigener Zuständigkeit über alle Angelegenheiten, die ihm durch Gesetz oder Hauptsatzung der Hansestadt Wismar übertragen sind, soweit in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist.</p> <p>(3) Der Bürgermeister entscheidet insbesondere über: a) den Erlass einer Dienstanweisung für den Betriebsleiter b) die Ausgestaltung der allgemeinen Vertragsbedingungen.</p>

<p>(4) Der Bürgermeister entscheidet in Personalangelegenheiten, insbesondere über die Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung, Entlassung und dienstrechtliche bzw. arbeitsrechtliche Maßnahmen bei Angestellten ab einer Vergütungsgruppe nach TvöD Entgeltgruppe 11, soweit gesetzlich nichts anderes geregelt ist. Im Übrigen entscheidet der Betriebsleiter allein.</p>	<p>(4) Der Bürgermeister entscheidet in Personalangelegenheiten, insbesondere über die Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung, Entlassung und dienstrechtliche bzw. arbeitsrechtliche Maßnahmen bei Angestellten ab einer Vergütungsgruppe nach TvöD Entgeltgruppe 11, soweit gesetzlich nichts anderes geregelt ist. Im Übrigen entscheidet der Betriebsleiter allein.</p>
<p>(5) Der Bürgermeister unterrichtet den für den Eigenbetrieb zuständigen Ausschuss rechtzeitig über alle wichtigen personellen, wirtschaftlichen und strukturellen Angelegenheiten des Eigenbetriebes.</p>	<p>(5) Der Bürgermeister unterrichtet den für den Eigenbetrieb zuständigen Ausschuss rechtzeitig über alle wichtigen personellen, wirtschaftlichen und strukturellen Angelegenheiten des Eigenbetriebes.</p>
<p>(6) Die vom Bürgermeister wahrzunehmenden Aufgaben können ganz oder teilweise auf einen Stellvertreter übertragen werden. Die Aufgaben nach Absatz 4 sind nicht übertragbar.</p>	<p>(6) Die vom Bürgermeister wahrzunehmenden Aufgaben können ganz oder teilweise auf einen Stellvertreter übertragen werden. Die Aufgaben nach Absatz 4 sind nicht übertragbar.</p>